



Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2021

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staats- und Bundessteuer



Vorinformation zur Erhöhung des Privatanteils bei Geschäftsfahrzeugen per 1. Januar 2022

Die Verordnung zum kantonalen Steuergesetz regelt neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) versteuert werden kann. Aktuell beträgt die monatliche Pauschale 0,8 Prozent. Mit dieser Erhöhung der Pauschale ist künftig auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg abgegolten. Mit dieser administrativen Vereinfachung entfallen die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten sowie die Pflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Aussendienstanteil auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Für die direkte Bundessteuer wurde die massgebliche Berufskostenverordnung angepasst und die erweiterte Pauschale ebenfalls mit 0,9 Prozent festgesetzt. **Die Änderung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.**

Trotz der Änderung bleibt es weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den effektiven Fahrkostenabzug steuerlich geltend zu machen.

Allgemeine Hinweise

Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Der **Versand** des Gesuchs um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung wurde per 1. Januar 2022 **eingestellt**. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit ein **Online-Gesuch** unter www.steuern.bl.ch einzureichen. Das ist der schnellste und einfachste Weg eine Fristerstreckung zu erhalten.

e-fristenjp.bl.ch



Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal wenden.

Löschung von Kapitalgesellschaften (Praxishinweis)

Kapitalgesellschaften bleiben bis zur Einreichung der Löschanmeldung beim Handelsregisteramt steuerpflichtig. Die Auflösung einer Gesellschaft erfolgt in mehreren Schritten (Beschluss über die Auflösung, Ernennung der Liquidationsorgane, Anmeldung zur Auflösung, Schuldeneruf, Verwertung und Anmeldung zur Löschung im Handelsregister). Alle diese Schritte sind von den zuständigen Organen der Gesellschaft zu veranlassen. Insbesondere der Abschluss des Auflösungsverfahrens, die Anmeldung zur Löschung im Handelsregister, wird in der Praxis oftmals versäumt, was zu einer ungewollten Verlängerung der Steuerpflicht führt. Die Löschanmeldung muss beim **Handelsregisteramt** und nicht bei der Steuerverwaltung eingereicht werden. Die Steuerverwaltung veranlasst keine Löschungen.

Corona-Entschädigungen

Auch in der Steuerperiode 2021 hat der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des Massnahmenpakets gegen die wirtschaftlichen Corona-Folgen verschiedene Entschädigungen wie Soforthilfen Covid-19, Härtefallgelder, Mietzinsbeiträge usw. ausbezahlt. Die Entschädigungszahlungen stellen steuerbaren Ertrag dar und sind entsprechend erfolgswirksam zu verbuchen. Bitte beantworten Sie die Frage zu den Corona-Entschädigungen auf der Rückseite der Steuererklärung. Im Falle einer erhaltenen Entschädigung ist der Steuererklärung der Buchungsnachweis beizulegen.